

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 29.04.2008

Der Erfüllungsanspruch und seine Durchsetzung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Nachtrag „Modalitäten der Leistung“

I. Verschiedene Schuldinhalte

1. Stückschuld
2. Wahlschuld
3. Gattungsschuld
4. Geldschuld

II. Der Leistungsort

1. Holschuld
2. Bringschuld
3. Schickschuld
 - Besonderheiten bei der Geldschuld

III. Die Leistungszeit

Besonderheiten bei der Geldschuld

- Nach § 270 BGB trägt der Schuldner die Leistungsgefahr.
- Geht Geld auf dem Transportweg verloren, muss noch einmal gezahlt werden.
- Dennoch:
 - Keine Bringschuld, sondern qualifizierte Schickschuld.
 - Erfüllungsort bleibt der Wohnsitz des Schuldners.
 - Wichtig für § 29 ZPO!

Die Leistungszeit

- Fälligkeit
 - Der Gläubiger kann Erfüllung verlangen.
- Erfüllbarkeit
 - Der Schuldner kann die Leistung anbieten und der Gläubiger muss sie annehmen, um den Gläubigerverzug zu vermeiden.
- Grundsatz: Sofortige Fälligkeit (§ 271 Abs. 1 BGB).
 - Bei vertraglicher Bestimmung der Fälligkeit: § 271 Abs. 2 BGB.

Überblick zum Thema „Erfüllungsanspruch“

- Erfüllung als Inhalt des Schuldverhältnisses und als „remedy“.
- Mittel zur Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs
 - Leistungsklage und Vollstreckung.
 - Selbsthilfe, §§ 229-231 BGB.
 - Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 BGB.
 - Fristsetzung nach §§ 281 und 323 BGB.

Erfüllung als „remedy“?

Englische Auffassung

- Erst der Vertragsbruch ermöglicht eine Klage.
- Je nach Sachlage stehen verschiedene Rechtsbehelfe (*remedies*) zur Verfügung, um den Vertragsbruch zu sanktionieren.
- Neben Schadensersatz kann auch *specific performance* ein *remedy* sein.

Deutsche/kontinentale Auffassung

- Jede schuldrechtliche Verpflichtung muss *in forma specifica* erfüllt werden.
- Auf Erfüllung kann jederzeit geklagt werden, auch ohne dass der Beklagte die Pflicht bereits verletzt hätte.
- Die Erfüllung ist von den Sekundäransprüchen (z.B. Schadensersatz) im Fall der Nichterfüllung zu unterscheiden.

Folgen der kontinentalen Sicht

- Grundsätzlich kann von der Entstehung eines Schuldverhältnisses an auf Leistung geklagt werden.
 - Aber § 93 ZPO: „Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt“.
- Jede geschuldete Leistung kann eingeklagt und in der Zwangsvollstreckung erzwungen werden.
 - Ausgefeiltes System in §§ 803 ff. ZPO für Geldforderungen, Handlungen, Willenserklärungen.
 - Ausnahmen: Unselbständige Nebenpflichten, insbes. Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 29.04.2008

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>